

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Event- und Kongress-Centrum Fellbach mit den Locations Schwabenlandhalle, Alte Kelter und Festhalle Schmiden einschließlich aller dazugehörigen Außenflächen (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Räumen und Flächen, die Bereitstellung oder Überlassung von Einrichtungen oder Einbauten, sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender und technischer Leistungen und Dienstleistungen. Die Versammlungsstätte wird durch die Schwabenlandhalle Fellbach Betriebsgesellschaft mbH, nachfolgend SFB genannt, betrieben.
2. Die AVB bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen der SFB und dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg), der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.
3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die SFB sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB oder von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB bzw. innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.
4. Die vorliegende AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner, soweit sie nicht durch Zusendung einer neueren, aktuellen Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge mit der SFB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie kommen erst zustande, wenn der Vertragspartner den ausgefertigten und von der SFB unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Rücksendefrist bei der SFB eingeht.
2. Übersendet die SFB noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertrags nebst Anlagen an den Vertragspartner, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Vertragspartner den Vertrag innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums unterschrieben an die SFB sendet und eine von der SFB gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
3. Die Übermittlung des Vertragsangebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen im Vertrag gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn sie von beiden Vertragsparteien deutlich sichtbar durch Namenszeichen oder Unterschrift unter Angabe des Datums der jeweiligen Eintragung gekennzeichnet sind.
4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich elektronisch per Mail oder Fax zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll oder Lieferschein bestätigt werden.
5. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den Vertragsabschluss offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.
6. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aufsichtsperson

1. Vertragspartner der SFB ist der im Vertrag bezeichnete Mieter. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die SFB.
2. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Vertragspartner namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Vertragspartner von allen für die Veranstaltung geltenden vertraglichen Pflichten in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der SFB verweigert werden.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Der Vertragspartner bleibt gegenüber der SFB stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.
4. Der Vertragspartner hat der SFB auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der VStättVO für den Veranstalter nach Maßgabe der in Anlage zum Vertrag beigefügten „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ wahrnimmt. Wird vom Vertragspartner kein/e Veranstaltungsleiter/in benannt, oder ist die benannte Person nicht in der Lage die Rechte und Pflichten des Veranstaltungsleiters gem. VstättVO auszuüben, verbleibt die Veranstaltungsleitung beim anwesenden Vertreter der SFB.
5. Die Pflichten, die dem Vertragspartner nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage bzw. Abbruch der Veranstaltung führen.
6. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson der SFB für jede Art von Veranstaltungen obligatorisch. Bei größeren Veranstaltungen können auch zwei oder mehr Aufsichtspersonen (bis maximal vier) erforderlich sein. Die Entscheidung darüber obliegt der SFB. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 4 Vertragsgegenstand und Nutzung

1. Die Überlassung der im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag bezeichneten Halle, Räume und Flächen einschließlich aller zugehöriger Außenflächen erfolgt auf Grundlage bestehender genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Vertragspartner bei der SFB einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden können. Die Aufplanung von Abweichungen erfolgt durch die SFB. Kosten für erhöhten Aufwand trägt der Vertragspartner. Erfolgt die Aufplanung durch den Vertragspartner, muss diese spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der SFB zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.
2. Die finale Aufplanung muss 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mit der SFB abgestimmt sein. Änderungen oder Umbauten während des Aufbaus oder am Veranstaltungstag sind nur in Ausnahmefällen und in jedem Fall nur nach Freigabe durch die SFB möglich.
3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Vertragspartner ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Veranstaltung. Der Vertragspartner erhält für die gebuchten Räume (ausgenommen Außenflächen) ein exklusives Nutzungsrecht. In Ausnahmefällen behält sich die SFB vor, bestimmte Flächen / Räume mehreren Vertragspartnern gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden hierüber frühestmöglich, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn informiert. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Die SFB wird zeitgleich stattfindende Veranstaltungen und/oder Arbeiten bestmöglich koordinieren um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Vertragspartner haben jedoch kein Recht auf die Einschränkung anderer Veranstaltungen und/oder Arbeiten in der Versammlungsstätte.
4. Für die Location Alte Kelter und die Festhalle Schmiden gelten auf Grund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten folgende verbindliche Sperrzeiten:
 - a) Alte Kelter: Ende der Veranstaltung 21:30 Uhr, Ende des Abbaus 22:00 Uhr
 - b) Festhalle Schmiden: Ende der Veranstaltung 01:30 Uhr, Ende des Abbaus 02:00 Uhr

Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt, an welchem der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat. Abbauende ist der Zeitpunkt, an welchem alle Tätigkeiten im Gebäude und auf dem Gelände beendet sein müssen.

5. Die SFB ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine Pönale (Vertragsstrafe) zu definieren, wenn auf Grund von Erfahrungen mit vergangenen gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen der Verdacht nahe liegt, dass bei der geplanten Veranstaltung
 - c) die verbindlichen Sperrzeiten (Ziffer 4.) in der Alten Kelter bzw. der Festhalle Schmiden nicht eingehalten oder überschritten werden.
 - d) die vertraglich vereinbarten Schlusszeiten nicht eingehalten oder überschritten werden.
 - e) Auflagen der SFB nicht eingehalten oder Weisungen der Vertreter der SFB nicht befolgt werden.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die SFB festgelegt und im Vertrag benannt. Diese wird bei Eintreten der im Vertrag genannten Bedingungen erhoben und auf der Abschlussrechnung zur Zahlung fällig gestellt. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Vertrags-

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

partner nicht von der Zahlung aller weiteren durch den Verstoß verursachten Kosten (wie bspw. Sonderreinigungen, zusätzliche Personalkosten oder evtl. öffentlich-rechtliche Buß- oder Verwarnungsgelder).

6. Die zum jeweils gebuchten Raum oder Fläche gehörenden Funktions- oder Nebenräume und Flächen, wie bspw. Technikräume, Lageräume, Küchenräume, sowie Parkplätze und die Tiefgarage, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Vertragspartner nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen der Gebäude sowie für Flächen außerhalb des Objektes, insbesondere im Bereich allgemeiner oder öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

7. Die SFB ist jederzeit berechtigt die überlassenen Räume / Flächen zu betreten. Erfolgt dies gemeinsam mit Dritten (z.B. für Besichtigungstermine) wird die SFB dies mit dem Vertragspartner abstimmen.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der SFB unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

2. Der Vertragspartner trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.

3. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug der SFB anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.

4. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos und rückstandsfrei zu entfernen und die Räume / Flächen besenrein an die SFB zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Werden auf Veranlassung des Vertragspartners Änderungen oder Umbauten (z.B. an technischen Einrichtungen) vorgenommen, ist der ursprüngliche Zustand bis zum vereinbarten Abbauende wiederherzustellen. Erfolgt die Rückgabe nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in vereinbartem Zustand, kann die SFB dem Vertragspartner eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung sowie alle Kosten für die Wiederherstellung des vereinbarten Zustands in Rechnung stellen. Die Geltendmachung bleibt vorbehalten.

5. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6. Sollen über das vereinbarte Abbauende hinaus Gegenstände in der Versammlungsstätte verbleiben, ist dies nur nach Abstimmung mit und Freigabe durch die SFB zulässig. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, ist die SFB berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen oder entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag und den dazugehörigen Anlagen.

2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der SFB zu leisten. Rechnungen der SFB können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

4. Die SFB ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 100% der Gesamtsumme der jeweils aktuellen Kosten- und Leistungsübersicht vom Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner erhält hierfür eine gesonderte Abschlagsrechnung. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu leisten. Für die Fristeneinhaltung ist der Zahlungseingang maßgebend.

5. Die SFB ist berechtigt, bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei Bekanntwerden der entsprechenden Umstände, eine Sicherheitsleistung für mögliche Schäden oder Folgeschäden, die durch die Veranstaltung verursacht oder bedingt werden, auch wenn diese durch

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Dritte (z.B. Vandalismus) entstehen, zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich dabei an den möglichen Kosten für die Schadenbehebung sowie der Höhe der möglichen finanziellen Folgeschäden.

6. Werden vereinbarte Vorauszahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, wird die Versammlungsstätte nicht zur Verfügung gestellt. Die SFB ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und vom Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der SFB im Übrigen nach § 288 BGB.

§ 7 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Der Vertragspartner ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen selbst verantwortlich.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Anzahl der zu verkaufenden Tickets entsprechend der zur Verfügung stehenden Besucherplätze sowie die Veranstaltungsdaten und weitere rechtlich relevante Hinweise auf den Tickets vor Beginn des Vorverkaufs mit der SFB abzustimmen.
3. Der Ticketverkauf kann auf Anfrage kostenpflichtig über den i-Punkt Fellbach, Marktplatz 7, 70734 Fellbach, mit dem angeschlossenen Buchungssystem Easy Ticket abgewickelt werden.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt nicht in der Verantwortung der SFB, sondern in der Verantwortung des Vertragspartners oder des Veranstalters, sofern diese nicht identisch sind. Auf allen Online- und Printmedien, Eintrittskarten, Einladungen u. Ä. ist der Veranstalter namentlich zu benennen. Es muss für den Besucher erkennbar sein, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen ihm und dem Veranstalter und nicht etwa zwischen dem Besucher und der SFB zu Stande kommt.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf allen Online- und Printmedien, Eintrittskarten u. Ä. sind ausschließlich der Name der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Vertragspartner bzw. der Veranstalter von der SFB auf Anforderung zugesandt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der SFB zulässig. Der Vertragspartner trägt für die zur jeweiligen Veranstaltung gehörenden Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadensersatz. Der Vertragspartner trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle zur jeweiligen Veranstaltung gehörigen Plakatierungen und Hinweisschilder innerhalb und außerhalb der Versammlungsstätte sowie in deren Umfeld binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls ist die SFB berechtigt die Entfernung und Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
4. Der Vertragspartner hält die SFB unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaigen Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Die SFB ist berechtigt in ihrem Veranstaltungsprogramm und in Print- und Onlinemedien auf öffentliche Veranstaltungen hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätten Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung zu verbreiten, sofern der Vertragspartner dem nicht schriftlich widerspricht. Ausgenommen hiervon sind alle Aufnahmen und Aufzeichnungen, die zu internen Dokumentationszwecken angefertigt werden.
6. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der SFB in der und um die Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
7. Merchandising-Stände, bspw. im Foyerbereich, sind nur nach Genehmigung durch die SFB möglich und werden dem Vertragspartner gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 9 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton-, Ton- / Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild- / Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV,

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Internet, Lautsprecher etc.) sind der SFB vor Beginn des Aufbaus schriftlich anzuzeigen.

2. Die SFB ist berechtigt jeglicher vorgenannten Aufnahme oder Übertragung zu widersprechen, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung. Im Falle des Widerspruchs durch die SFB ist die Aufnahme bzw. Übertragung zu unterlassen, bzw. umgehend einzustellen und/oder eine (weitere) Veröffentlichung wirksam durch den Vertragspartner zu verhindern.

3. Grundsätzlich ist der Vertragspartner bzw. Veranstalter für die Wahrung der Interessen der beteiligten Urheberrechtsinhaber oder sonstigen Leistungsschutzberechtigten sowie für den Datenschutz verantwortlich.

§ 10 Gastronomie, Bewirtschaftung

1. Die gastronomische Bewirtschaftung in der Schwabenlandhalle während Veranstaltungen aller Art obliegt ausschließlich der SFB und des mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmens. Dies gilt für jeglichen gastronomischen Bedarf an Speisen, Getränken, entsprechenden Dienstleistungen sowie Eis, Süßwaren, Erfrischungen, Tabak und dergleichen. Der Vertragspartner hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, die Bewirtschaftung rechtzeitig mit dem Gastronomieunternehmen abzustimmen. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung der SFB oder des vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmens nicht zulässig und berechtigt die SFB zur Forderung von Schadenersatz.

2. Die gastronomische Bewirtschaftung innerhalb der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden ist nicht an ein bestimmtes Gastronomieunternehmen gebunden. Der Vertragspartner kann in den vorgenannten Locations die vorhandene Infrastruktur kostenpflichtig nutzen. Für weitere notwendige gastronomische Infrastruktur oder Ausstattung ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Etwaige Aufbauten oder Installationen (auch temporär) sind mit der SFB abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung.

3. Für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung einer ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtlichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden ist ebenfalls der Vertragspartner verantwortlich. In der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden ist die Nutzung von nicht recyceltem Einweggeschirr bzw. -besteck gemäß den Auflagen der Stadt Fellbach untersagt.

4. Jegliche gastronomische Bewirtschaftung auf den Außenflächen, wie bspw. auch Grillen oder Food-Trucks, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die SFB. Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten im Mietobjekt durch den Veranstalter oder von ihm bestellter Dritter bedarf, soweit sie nicht veranstaltungsbedingt sind, der vorherigen Zustimmung der SFB.

5. Bei Nutzung der Emporen im Hölderlin- oder Uhlandsaal in Reihenbestuhlung dürfen keine Glasflaschen, Gläser, kein Porzellan oder Besteck mit auf die Emporen genommen werden.

6. Bei Nutzung der Räume in Reihenbestuhlung dürfen keine Glasflaschen, Gläser, Porzellan oder Besteck mit in die Säle genommen werden. Das vertraglich verbundene Gastronomieunternehmen gibt in diesem Fall Mehrweg Pfandbecher oder -flaschen aus Kunststoff aus. Sollte der Vertragspartner die Nutzung der pfandpflichtigen Kunststoffbecher und -flaschen nicht wünschen, muss die Mitnahme der Glasflaschen, Gläser und Porzellan in die Säle durch Aufsichtspersonal verhindert werden. Die Anzahl des Aufsichtspersonals wird durch die SFB bestimmt, die Kosten sind durch den Vertragspartner zu tragen. Ausnahmen sind durch die SFB zu genehmigen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung fest eingebauter oder mobiler Garderobenanlagen obliegt ausschließlich der SFB. Der Vertragspartner kann hierbei wählen, ob die Kosten durch die Besucher auf Selbstzahlerbasis zu tragen sind oder ob die für die Bewirtschaftung anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Der Umfang des einzusetzenden Personals wird durch die SFB bestimmt. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung.

2. Werden auf Wunsch des Vertragspartners den Besuchern mobile Garderobenanlagen unbewirtschaftet zur Verfügung gestellt, trägt ausschließlich der Vertragspartner das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Gegenstände der Besucher.

§ 12 GEMA/Künstlersozialkasse

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners bzw. des Veranstalters. Die SFB kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Vertragspartner zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die SFB eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

2. Für alle durch den Vertragspartner oder Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners bzw. des Veranstalters.

§ 13 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner stellt die SFB von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Vertragspartner bzw. Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die SFB als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Zur Absicherung der vorstehenden Risiken hat der Veranstalter eine angemessene Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von mindestens

- EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden (einschließlich Mietsachschäden) und
- EUR 100.000,00 für Vermögensschäden

abzuschließen und der SFB gegenüber bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

4. Unterlässt der Vertragspartner den Abschluss einer eigenen Veranstalterhaftpflichtversicherung, weist den Abschluss der Versicherung nicht mindestens 14 Tage vor Aufbaubeginn der SFB nach oder entsprechen die Deckungssummen der Versicherung nicht mindestens der von der SFB geforderten Höhe, wird die SFB automatisch die Versicherung der Veranstaltung auf Kosten des Vertragspartners bei dem ihr verbundenen Versicherungsunternehmen abschließen. Die Höhe der Versicherungsprämie je Veranstaltung ist der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die jeweilige Location gültigen Tarifübersicht zu entnehmen. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdatum ein Zeitraum von weniger als vier Monaten, so gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarifübersicht. Die Erhöhung der Versicherungsprämie zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Veranstaltungsdatum ist somit nur zulässig, wenn dieser Zeitraum über vier Monate beträgt und darf maximal 10% betragen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarifübersicht wird dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss übersandt.

§ 14 Haftung der SFB

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der SFB auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen gemäß § 536a Abs.1, 1. Alternative BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der SFB die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der SFB für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der SFB für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die SFB haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der SFB, haftet die SFB nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

6. Die SFB übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SFB.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 15 Ausfall, Stornierung, Absage der Veranstaltung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der SFB nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und liegt kein Fall von höherer Gewalt gemäß § 17 vor so ist der Vertragspartner verpflichtet, nachstehende Ausfallentschädigung bezogen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt ohne, dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht.

Bei einer Absage in der Schwabenlandhalle in den Bereichen Hölderlinsaal, Uhlandsaal, Räume Hesse/Mörike, des Großen Foyers und/oder der Außenflächen, sowie in der der Alten Kelter oder der Festhalle Schmiden

- weniger als 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- weniger als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Bei einer Absage früher als vier Monate vor Veranstaltungsbeginn ist die SFB berechtigt, eine Bearbeitungspauschale i.H.v. € 100,00 in Rechnung zu stellen.

Bei allen anderen Bereichen/Räumen in der Schwabenlandhalle reduziert sich die Ausfallentschädigung wie folgt:

- weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 90%

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Bei einer Absage früher als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die SFB berechtigt eine Bearbeitungspauschale i.H.v. € 50,00 in Rechnung zu stellen.

Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der SFB eingegangen sein.

2. Alle bis zum Zeitpunkt der Absage bereits entstandenen Kosten für Aufwendungen der SFB und der durch die SFB beauftragten Servicepartner, sind in voller Höhe durch den Vertragspartner, zusätzlich zu der Ausfallentschädigung nach Ziffer 1, zu tragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn diese Kosten in einer vereinbarten Nutzungspauschale bereits inkludiert sind.

3. Die Ausfallentschädigung nach Ziffer 1 gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, zeitlichen Verkürzung oder einer teilweisen Absage, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Veranstalter getroffen wird.

4. Gelingt es der SFB die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt die Ausfallentschädigung gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem früheren oder späteren Veranstaltungstermin möglich war.

5. Der Veranstalter hat das Recht, nachzuweisen, dass der SFB ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist der SFB ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 16 Rücktritt/Kündigung durch die SFB

1. Die SFB ist berechtigt, soweit kein zwingendes Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht vorliegt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne ausdrückliche Zustimmung der SFB wesentlich geändert wird,
- d) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- e) gegen gesetzliche oder technische Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Versammlungsstätte, durch den Veranstalter verstoßen wird,
- f) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen - nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SFB oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet wurde und der Insolvenzberater nicht angemessene Sicherheit leistet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde

Die SFB ist vor der Erklärung des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

2. Macht die SFB ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 16 Ziffer 1 a) bis 1 g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der SFB und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der SFB vollständig übernimmt und auf Verlangen der SFB eine angemessene Sicherheitsleistung erbringt.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Vertragspartner zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der SFB einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 18 Abbruch von Veranstaltungen auf Anordnung des Betreibers

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften, bei besonderen Gefahrenlagen während der Veranstaltung oder wenn wiederholt gegen Weisungen eines Vertreters des Betreibers verstoßen wird, kann die SFB vom Vertragspartner die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zum Abbruch, zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die SFB berechtigt, den Abbruch und die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

§ 19 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der SFB nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SFB anerkannt sind.

§ 20 Abtretung

Ist der Vertragspartner auch der Veranstalter, tritt dieser mit Abschluss des Vertrags alle Einnahmen aus dem Verkauf bzw. Vorverkauf der Karten bis zur Höhe der vertraglichen Ansprüche der SFB im Voraus an die SFB ab.

§ 21 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Fellbach.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart als Gerichtsstand.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ (rechtlich) unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Fall ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Fellbach, den 30. April 2020